

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg  
Vom 5. November 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 14. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch die Zeile „§17 Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 werden in den Sätzen 5 und 6 die Satznummerierungen eingefügt.
4. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17**

**Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>4</sup>Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

5. Dem § 20 werden folgende Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 werden vor die Worte „behinderter Studierender“ die Worte „chronisch kranker und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden vor die Worte „behinderten Studierenden“ die Worte „chronisch kranken und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „länger andauernder oder ständiger Behinderung“ durch die Worte „einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person“ eingefügt.

7. In § 22 wird nach dem Wort „Teil“ das Wort „der“ durch „einer mehrteiligen“ ersetzt.

8. § 26 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. (a) wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Projektseminar“ ersetzt.
- b) In Buchst. (d) werden nach den Worten „M12 Klinische Psychologie“ die Worte „und Neuropsychologie“ angefügt.
- c) In Buchst. (e) werden nach den Worten „M16 Klinische Psychologie“ die Worte „und Neuropsychologie“ angefügt.

9. In § 27 wird die Satznummerierung entfernt.

10. In § 29 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Oktober 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 5. November 2014.

Regensburg, den 5. November 2014  
Universität Regensburg  
Der Präsident  
I.V.

Prof. Dr. Nikolaus Korber  
(Vizepräsident)

Diese Satzung wurde am 5.11.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5.11.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.11.2014.